

Antrag

der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Perspektiven für lokale, gemeinschaftlich organisierte Energieversorgung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. unter welchen Bedingungen es möglich ist, als Energieerzeugergemeinschaft die Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs zu erfüllen;
2. welche Rechtsformen eine – die Bedingungen aus Ziffer 1 erfüllende – Energieerzeugergemeinschaft nutzen kann, ob sie insbesondere als Genossenschaft oder Verein ausgestaltbar ist;
3. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, als Energieerzeugergemeinschaft die selbst produzierte Energie im Rahmen eines Mieterstrommodells auch selbst zu nutzen;
4. ob für die Nutzung der Energie im Mieterstrommodell ebenfalls der Ausschlussgrund für das Eigenstromprivileg, dass der Strom zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht durch öffentliche Stromnetze geleitet werden darf, gilt;
5. wie viele lokale und regionale Energieerzeugergemeinschaften es in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Rechtsformen, unter Angabe der Anzahl mit Beteiligung großer Energieerzeuger);
6. welche wirtschaftlichen Optionen zum Weiterbetrieb existierender Anlagen Energieerzeugergemeinschaften angesichts des Auslaufens der EEG-Förderung haben;
7. wie die Landesregierung zu Vorschlägen steht, Erleichterungen bezüglich der EEG-Umlage und Durchleitungsgebühren wie Eigenstromprivileg und Mieterstrommodell lokal und kommunal um weitere Ebenen zu ergänzen, um die dezentrale Energieversorgung, insbesondere Energieerzeugergemeinschaften zu fördern;

8. wie wirtschaftlich eine solche Ergänzung weiterer Ebenen mithilfe von Smart-Grid-Technologien, wie beispielsweise dem im österreichischen Köstendorf im Modell erprobten intelligenten Energienetz, wäre;
9. wo sie Möglichkeiten zur Förderung von Smart-Grid-Technologien zur nachhaltigen Steuerung von Energieerzeugung und -verbrauch insbesondere bei der dezentralen Energieversorgung im lokalen und kommunalen Bereich sieht;
10. in welchem Umfang freie und bebaute kommunale Liegenschaften in Baden-Württemberg existieren, bei denen eine Nutzung zur Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen möglich ist;
11. in welchem Umfang sich Energieerzeuger in kommunaler Trägerschaft in Baden-Württemberg (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Landkreisen, mit gesonderter Ausweisung von Wind- und Solarenergie) und speziell im Kreis Böblingen (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Gemeinden und kommunalen Verbänden, mit gesonderter Ausweisung von Wind- und Solarenergie) an der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen;
12. welche Anteile der kommunal erzeugten Energie in Baden-Württemberg als Eigenstrom oder im Rahmen von Mieterstrommodellen verbraucht werden (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Landkreisen).

05. 12. 2018

Nemeth, Haser, Dr. Rapp, Rombach, Röhm, Schuler CDU

Begründung

Energieerzeugergemeinschaften, wie die Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nummer 15 EEG 2017 und andere von Bürgern getragene Energieerzeuger im Bereich der erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG 2017, sind wichtige Akteure der dezentralen Energieerzeugung, der Sektorkopplung und als Formen der Bürgerbeteiligung bedeutende Botschafter für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Angesichts des anstehenden Auslaufens der EEG-Förderung stehen viele Energieerzeugergemeinschaften vor tiefgreifenden Entscheidungen ihre Zukunft und damit auch die Zukunft unserer dezentralen Energieversorgung betreffend.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 Nr. 6-4502.4/113 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. unter welchen Bedingungen es möglich ist, als Energieerzeugergemeinschaft die Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs zu erfüllen;*

Das EEG 2017 definiert „Eigenversorgung“ als Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang

mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

Dieselben Voraussetzungen muss auch eine Energieerzeugergemeinschaft erfüllen, wenn sie vom Eigenstromprivileg Gebrauch machen möchte. In der Regel bilden Energieerzeugergemeinschaften eine juristische Person – etwa in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) oder eines eingetragenen Vereins (e. V.). Als solche betreibt die Energieerzeugergemeinschaft eine Stromerzeugungsanlage – unabhängig vom Eigentum – wenn sie die Anlage für die Erzeugung von Strom selbst nutzt.

Zudem müsste die Energieerzeugergemeinschaft den in der von ihr selbst betriebenen Anlage produzierten Strom auch selbst verbrauchen. Das EEG 2017 setzt für eine Eigenversorgung jedoch voraus, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher strikt personenidentisch sind. Dabei ist zu beachten, dass eine Energieerzeugergemeinschaft als juristische Person nicht mit ihren Mitgliedern bzw. mit Personen, die ihre Organe bilden (z. B. Vorstand), identisch ist. Beispielsweise liegt kein Fall der Eigenversorgung vor, wenn eine Stromerzeugungsanlage zwar von einer Energieerzeugergemeinschaft betrieben, der darin produzierte Strom aber nicht von ihr selbst, sondern von ihren Mitgliedern verbraucht wird. Hier liefert die Energieerzeugergemeinschaft Strom an nicht mit ihr identischen natürliche Personen (Letztverbraucher), und nimmt damit laut EEG 2017 die Rolle eines umlagepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens ein.

Insofern sind in der Praxis nur wenige Fälle denkbar, in denen Energieerzeugergemeinschaften die Voraussetzungen des Eigenstromprivilegs erfüllen. Beispielsweise läge Eigenversorgung vor, wenn der in einer von der Energieerzeugergemeinschaft selbst betriebenen Anlage produzierte Strom in eigenen Büroräumen der Energieerzeugergemeinschaft verbraucht werden würde, ohne zuvor durch ein Netz durchgeleitet worden zu sein.

2. welche Rechtsform eine – die Bedingungen aus Ziffer 1 erfüllende – Energieerzeugergemeinschaft nutzen kann, ob insbesondere als Genossenschaft oder Verein ausgestaltbar ist;

Wie bereits zu Ziffer 1 ausgeführt, muss die Energieerzeugergemeinschaft eine juristische Person bilden, um zumindest eine Voraussetzung des Eigenstromprivilegs zu erfüllen.

Hierzu steht ihr eine Vielzahl möglicher Rechtsformen zur Verfügung. Soll eine Genossenschaft oder ein Verein gegründet werden, müssen diese zusätzlich im jeweiligen Genossenschafts- bzw. Vereinsregister eingetragen werden, um selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Als juristische Person wird außerdem auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannt, die nicht rein als Innengesellschaft agiert, sondern als Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt.

Die zur Verfügung stehenden Rechtsformen vermögen jedoch nicht über das zwingende Kriterium der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher für eine Inanspruchnahme des Eigenstromprivilegs hinwegzuhelfen. Ihnen allen ist gemein, dass die gegründete juristische Person nicht mit den natürlichen Personen identisch ist, die ihre Mitglieder bzw. Organe ausmachen.

3. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, als Energieerzeugergemeinschaft die selbst produzierte Energie im Rahmen eines Mieterstrommodells auch selbst zu nutzen;

Im Rahmen des vom EEG geregelten Mieterstrommodells kann eine Energieerzeugergemeinschaft etwa eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines Mehrparteienhauses betreiben und den damit produzierten Strom an die im Haus ansässigen Mieterinnen und Mieter (Letztverbraucher) liefern. Denkbar wäre hierzu außerdem, dass die Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig Mitglieder der Energieerzeugergemeinschaft sind. Auch in einem solchen Fall wären die Voraussetzungen des Mieterstrommodells erfüllt.

4. ob für die Nutzung der Energie im Mieterstrommodell ebenfalls der Ausschlussgrund für das Eigenstromprivileg, dass der Strom zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht durch öffentliche Stromnetze geleitet werden darf, gilt;

Gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2017 besteht der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nur für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er ohne Durchleitung durch ein Netz an einen Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht worden ist.

5. wie viele lokale und regionale Energieerzeugergemeinschaften es in Baden-Württemberg gibt (aufgeschlüsselt nach Rechtsformen, unter Angabe der Anzahl mit Beteiligung großer Energieerzeuger);

Derzeit sind 150 Energiegenossenschaften als Mitglieder im Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V. (BWGV) registriert. Hiervon sind ca. 120 im Geschäftsfeld der Photovoltaik tätig, 23 dieser Energiegenossenschaften betreiben Nahwärmenetze. Die restlichen Energiegenossenschaften befinden sich in den Geschäftsfeldern Windenergie, Elektromobilität, Stromnetze, Energieeffizienz und Contracting.

Von der konkreten Anzahl weiterer Energieerzeugergemeinschaften in Baden-Württemberg bzw. von den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen hat die Landesregierung keine Kenntnis. Die Beschaffung dieser Informationen wäre im Übrigen mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Landesregierung verbunden.

6. welche wirtschaftlichen Optionen zum Weiterbetrieb existierender Anlagen Energieerzeugergemeinschaften angesichts des Auslaufens der EEG-Förderung haben;

Mit Auslaufen des EEG-Förderzeitraums von 20 Jahren stehen Anlagenbetreibern verschiedene Modelle zur Verfügung, die einen Weiterbetrieb von Anlagen wirtschaftlich attraktiv machen können. Energieerzeugergemeinschaften steht hiervon insbesondere die Möglichkeit einer Direktlieferung bzw. einer sonstigen Direktvermarktung außerhalb des EEG-Marktprämienmodells offen. Wirtschaftlich interessant kann ein Abschluss sogenannter „Power Purchase Agreements“ (PPAs) sein. Dabei handelt es sich um Direktverträge zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern (natürliche oder juristische Person) und Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien.

Mit der Stromlieferung an Dritte ist jedoch auch nach Wegfall der EEG-Förderung die EEG-Umlage in vollständiger Höhe zu entrichten. Im Falle einer Netzdurchleitung fallen zudem die regulären Stromnetzentgelte zuzüglich der für die Netznutzung anfallenden Abgaben und Steuern an. Andererseits ist nicht-EEG-geförderter Strom aus erneuerbaren Energien weiterhin vorrangig vom Netzbetreiber abzunehmen.

Für nicht-EEG-geförderten Strom aus erneuerbaren Energien stellt das Umweltbundesamt auf Antrag elektronische Herkunftsnachweise aus. In diesem Zusammenhang bietet sich die Entwicklung regionaler Vermarktungskonzepte an, bei denen Stromlieferungen – ähnlich wie Lebensmittelprodukte – mit Eigenschaften wie „direkt vom Erzeuger“ und „aus der Region“ beworben werden. Der Zusammenschluss mehrerer Energieerzeuger kann hier den Vorteil haben, entsprechende Konzepte gemeinschaftlich zu entwickeln und lokal umzusetzen.

7. *wie die Landesregierung zu Vorschlägen steht, Erleichterungen bezüglich der EEG-Umlage und Durchleitungsgebühren wie Eigenstromprivileg und Mieterstrommodell lokal und kommunal um weitere Ebenen zu ergänzen, um die dezentrale Energieversorgung, insbesondere Energieerzeugergemeinschaften zu fördern;*
8. *wie wirtschaftlich eine solche Ergänzung weiterer Ebenen mithilfe von Smart-Grid-Technologien, wie beispielsweise dem im österreichischen Köstendorf erprobten intelligenten Energienetz, wäre;*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorschlägen zur weiteren Differenzierung der EEG-Umlage oder Netzdurchleitungsgebühren, die neue, zusätzliche und nicht leicht nachvollziehbare Modelle beinhalten, begegnet die Landesregierung eher skeptisch. Möglichst unbürokratische, einfache Gesetzeslösungen sind zu bevorzugen.

In diesem Sinne setzt sich die Landesregierung seit längerem dafür ein, dass Mieterstrommodelle mit der Privilegierung von Eigenversorgung rechtlich gleichgestellt werden, und wird dies auch in Zukunft weiter fordern.

Inwiefern eine Ergänzung weiterer Regelungsebenen mithilfe von Smart-Grid-Technologien wirtschaftlich sinnvoll wäre, ist ohne konkretes Beispielmodell für die Landesregierung nicht näher einschätzbar.

9. *wo sie Möglichkeiten zur Förderung von Smart-Grid-Technologien zur nachhaltigen Steuerung von Energieerzeugung und -verbrauch insbesondere bei der dezentralen Energieversorgung im lokalen und kommunalen Bereich sieht;*

Im März 2015 wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft das Förderprogramm „Demonstrationsprojekte Smart Grids und Speicher“ aufgelegt, für das bis 2019 insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Laut Ausschreibung des Förderprogramms können Projekte gefördert werden, „die die Nutzung hoher Anteile fluktuierender erneuerbarer Energien in einem dezentral organisierten Energiesystem in beispielhafter Weise aufgreifen“.

Aktuell werden zwölf Projekte gefördert, drei weitere sind bereits abgeschlossen worden. Projekte, die unter die Überschrift „lokale, gemeinschaftlich organisierte Energieversorgung“ passen, sind z. B.:

- das Projekt EnergieHafenWest (Gewerbe-Mieterstrom mit „sektorübergreifendem“ prognoseoptimiertem Betrieb der Wärme-, Kälte und Stromerzeuger bzw. -verbraucher) sowie
- das Projekt SmaLES@BW (Smart Local Energy Services – Demonstrations- und Transfervorhaben zur energetischen und nutzerbezogenen Umsetzung eines innovativen Micro Smart Grids für Wohnen & E-Mobilität auf Quartierebenen in der Stadtausstellung Heilbronn zur BUGA 2019).

10. *in welchem Umfang freie und bebaute kommunale Liegenschaften in Baden-Württemberg existieren, bei denen eine Nutzung von Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen möglich ist;*
11. *in welchem Umfang sich Energieerzeuger in kommunaler Trägerschaft in Baden-Württemberg (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Landkreisen, mit gesonderter Ausweisung von Wind- und Solarenergie) und speziell im Kreis Böblingen (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Gemeinden und kommunalen Verbänden, mit gesonderter Ausweisung von Wind- und Solarenergie) an der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen;*
12. *welche Anteile der kommunal erzeugten Energie in Baden-Württemberg als Eigenstrom oder im Rahmen von Mieterstrommodellen verbraucht werden (Angaben in Leistung pro Zeit aufgeschlüsselt nach Landkreisen).*

Zu den in Frage 10 bis 12 geforderten Daten verfügt die Landesregierung über keine konkreten Kenntnisse. Im Übrigen wäre die Beschaffung dieser Informationen mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Landesregierung verbunden.

In Vertretung

Meinel
Ministerialdirektor